

Der heilige Philipp Neri wurde einst gefragt, was er thun würde, wenn man ihn aufforderte, entweder den heiligen Glauben abzuschwören oder bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden. Der Fragesteller versprach sich wahrscheinlich eine fulminante Bekehrung, lieber tausendmal den Tod zu erleiden; aber der Heilige antwortete ruhig: „Ich weiß, was ich zu thun hätte; was ich thun würde, weiß ich nicht.“ So muß es uns genügen, in Bezug auf sehr schwere Dinge zu bitten: „Führe uns nicht in Versuchung“. Wir dürfen uns und andere aber nicht ohne Noth selbst in Versuchung führen. Sogar wenn sich solche Vorstellungen von selbst aufdrängen, soll man sie ausschlagen, indem man denkt: die Gnade Gottes wird mir zur rechten Zeit nicht fehlen; im Vertrauen darauf bin ich entschlossen niemals zu sündigen.

Obertraum.

Dr. Ignaz Wild.

XVII. (Gewinnung des Sterbablasses durch den Gebrauch eines sogenannten Sterbkreuzes.)emand hat vor einem sog. Sterbkreuze, obgleich noch nicht in *vero mortis articulo* befindlich, sondern bereits früher die Bedingungen, die für den vollkommenen Sterbablaß gefordert sind, allesamt erfüllt: bei Gelegenheit als er nach der hl. Beicht pro viatico versehen wurde, hat er reuig auch „den hh. Namen Jesu angerufen und den Tod ergeben und willig aus Gottes Hand angenommen.“ Wenn er nun aber, sobald bei ihm, einige Tage darauf, der wirkliche *mortis articulus* eintritt, aus was immer für einer Ursache die zur Erlangung des Sterbablasses verlangten Bedingungen nicht mehr wiederholt, wird er alsdann denselben gewinnen?

Antwort: Ja, denn die Bedingungen sind von ihm einmal erfüllt, als er die hl. Sterbsacramente empfing; und, wenn die freiwillige Annahme des Todes im Geiste der Buße, sowie die Reue und Abwendung des Willens von aller Sünde nicht durch einen späteren gegenheiligen Willensact revocirt würde, so wird sich kaum anstreiten lassen, daß die einmal thatsfächlich stattgefundene Erfüllung dieser Bedingungen in ihrer efficacia länger fortbestehe und andauere. Auch aus der *Constitutio Benedicti XIV.* über die *Absolutio apostolica in artic. mortis*, sowie aus mehreren Antworten der hl. Congr. d. Abl. in neuer und neuester Zeit läßt sich deutlich genug abnehmen, daß zwischen der „Zuwendung“ des Sterbablasses (bei der eben schon auf die Erfüllung der dafür vorgeschriebenen Bedingungen hingearbeitet, bez. gerechnet wird) und dem Momente für die wirkliche Gewinnung desselben, der immer erst im wahren Augenblicke des Todes eintritt, selbst auch ein längerer Zwischenraum sich annehmen lasse, ohne Gefahr, daß hiedurch die Wirkung unsicher werde oder sich ein Gegensatz mit der Mens Concedentis, ac S. Congregationis ergebe.

B. H. R.